

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

HN Produktion GmbH & Co. KG  
Werk Nölke  
Ziegeleistr. 5  
33775 Versmold

## Abteilung

### Bauen, Wohnen, Immissionen

Untere  
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:

Frau Gruetzmacher  
Kreishaus Gütersloh  
Gebäudeteil 4-6  
Raum 1529  
Telefon 05241-85 1958  
Fax 05241 - 85 1974  
G.Gruetzmacher@kreis-gueters-  
loh.de

|   |                             |                                        |                     |
|---|-----------------------------|----------------------------------------|---------------------|
| - | Eingangsdatum<br>05.12.2023 | Aktenzeichen<br><b>4.2-04701-23-43</b> | Datum<br>22.02.2024 |
|---|-----------------------------|----------------------------------------|---------------------|

Vorhaben Imm: 9013695.0001  
Genehmigung der wesentlichen Änderung eines Lebensmittelbetriebes  
nach § 16 BImSchG - Austausch der Abluftreinigung

Grundstück Versmold, Ziegeleistraße 5

Gemarkung Loxten  
Flur 15  
Flurstück 4

Postanschrift  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

Sitz  
Kreishaus Gütersloh  
Herzebrocker Str. 140

Zentrale  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 4000  
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Halle (Westf.)  
IBAN  
DE85 4805 1580 0000 0000 34  
BIC WELADED1HAW  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN  
DE77 4785 3520 0000 0020 14  
BIC WELADED1WDB  
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-  
Versmold-Versmold  
IBAN  
DE79 4785 0065 0000 0000 68  
BIC WELADED1GTL  
Volksbank Bielefeld-Gütersloh  
IBAN  
DE07 4786 0125 0001 4007 00  
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten  
montags-freitags 8.00 bis 12.00  
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30  
und nach Vereinbarung  
Wir empfehlen eine vorherige  
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrund-  
verordnung (EU-DSGVO) mitzutei-  
lenden Informationen finden Sie auf  
unserer Internet-Seite  
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

### I. TENOR

Auf den Antrag vom 23.11.2023 mit den Nachträgen vom 14.12.2023, 15.12.2023, 16.01.2024 und vom 14.02.2024 wird aufgrund der §§ 16/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.5.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der vorhandenen mit Bescheid vom 11.01.2012, Az. 4.2-01627-11-44, zuletzt wesentlich geänderten

### Anlage zum Räuchern von Fleischwaren

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer KMA Rauchfilteranlage AAIRMAXX CPS 6000

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen, insbesondere dem Lageplan zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Die Anlage wird mit folgenden Daten genehmigt:

Räucheranlage:

Räucherkapazität: 45 t/d (unverändert)

Rauchfilteranlage:

Abluftvolumenstrom: 6000 m³/h

Betriebszeiten: ganzjährig 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (unverändert)

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

Die Räucherammern sind so zu betreiben, dass die Abgabe von Räuchergas nur möglich ist, wenn die Abgasreinigungseinrichtung ihre Wirksamkeit zur Einhaltung folgender Emissionswerte erreicht hat:

1. Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen die Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten.
2. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

Anmerkung:

Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung der Emissionen zuzüglich der Messunsicherheit die unter Ziffer 1 und 2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweise:

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 eingeschlossen.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- |       |                        |                                     |
|-------|------------------------|-------------------------------------|
| II.   | Anlagedaten            |                                     |
| III.  | Nebenbestimmungen      |                                     |
| IV.   | Begründung             |                                     |
| V.    | Verwaltungsgebühr      |                                     |
| VI.   | Rechtsbehelfsbelehrung |                                     |
| VII.  | Hinweise               |                                     |
| VIII. | Anhänge:               |                                     |
|       |                        | 1. Auflistung der Antragsunterlagen |
|       |                        | 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.   |

## II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: BE 01

Bezeichnung: Warenannahme mit Zwischenlagerung  
bestehend aus: LKW-Andockstation, Kühlräume

Betriebseinheit Nr.: BE 02

Bezeichnung: Garproduktion  
bestehend aus: Injektor, Füller, Tumbler, Verpackungsmaschinen

Betriebseinheit Nr.: BE 03

Bezeichnung: Abfallwirtschaft  
bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.: BE 04

Bezeichnung: Vorverpackung und Zwischenlagerung  
bestehend aus: Verpackungsmaschinen (Rundläufer), Schrumpftunnel, Trockentunnel und Förderanlagen

Betriebseinheit Nr.: BE 05

Bezeichnung: Brühwurstproduktion  
bestehend aus: Wölfe, Mischer, Silos, Füller, Fördersystem mit Anbindung an die Wärmebehandlungsanlagen BE 10/50

Betriebseinheit Nr.: BE 06

Bezeichnung: Lagerhalle für Verpackungsmaterial und Hilfsstoffe  
bestehend aus: LKW-Andockstation, Regalanlagen

Betriebseinheit Nr.: BE 07

Bezeichnung: Halbfertigwarenlager, Verpackung, Kommissionierung, Versand  
bestehend aus: Stauläger für die Verpackung, Verpackungslinien, Kartonage-  
linien, Palettenwickler, Regallager

Betriebseinheit Nr.: BE 08

Bezeichnung: Technikzentrale  
bestehend aus: NH<sub>3</sub>-Kälteanlage und Kesselhaus

Betriebseinheit Nr.: BE 09

Bezeichnung: Nebenfunktionen  
bestehend aus: Büroräume, Besprechungsräume, Sozial- und Sanitärräume, Werkstatt

Betriebseinheit Nr.: BE 10 (Kammer-Nr. HR/IK 10.1-10.10) **Änderung**  
Bezeichnung: Heißrauch- Intensiv-Transitanlagen Fabrikat Schröter HRIK-TS  
bestehend aus: je einem Verfahrensraum mit 2 Zonen, Maschinenteil mit Heizung, Transport- und Duscheinrichtung, Sole-Wärmetauscher, Anschluss an vorhandene Kondensatrauchanlage, Abluftkamin (Trocknen, Garen) Nr. 101 bis 110, rauchhaltige Abluft zu BE 90 (alt: BE 50)

Betriebseinheit Nr.: BE 30 (Kammer-Nr. HR 30.1-30.2) **Änderung**  
Bezeichnung: Heißrauch-Kochanlagen  
bestehend aus: Verfahrensraum, Heizungs-, Koch-, Dusch- und Befeuchtungseinrichtung, Dampftraucherzeuger R 88, Abluftkamine (Trocknen) Nr. 301 und 302, rauchhaltige Abluft zu BE 90 (alt: BE 80)

Betriebseinheit Nr.: BE 40 (Kammer-Nr. KK 40.1-40.3)  
Bezeichnung: Koch-Transit-Anlagen  
bestehend aus: Verfahrensraum, Koch- und Duscheinrichtung, Umluftventilator, Schaltschrank, 1 gemeinsamer Druckausgleichskamin Nr. 400

Betriebseinheit Nr.: BE 50 (Abluftreinigung für BE 10)  
**Stilllegung bis auf Rohgassammelkanal**  
Bezeichnung: Thermische Nachverbrennung TNV G 600  
bestehend aus: Reaktionsraum, Rohgassammelkanal, Abluftventilator, Rohgasvorwärmung, Gasbrenner, Abgaskamin Nr. 500

Betriebseinheit Nr.: BE 60  
Bezeichnung: Fritteuse Typ BR 1800/400  
bestehend aus: Transporteinrichtung, Elektroheizung 90 kW, Abdeckhaube, Schaltschrank, Abluft zu BE 65

Betriebseinheit Nr.: BE 65 (Abluftreinigung für BE 60)  
Bezeichnung: Abluftreinigung, Wäscher Typ Clean-jet, Fa. Schröter  
bestehend aus: Vierzügiger Wäscher (Viersäulen-Wäscher, 3malige Rauchgasumlenkung, Düsenstöcken, Hohlkegeldüsen, Wanne, Pumpen, Steuerung), Abluftkamin Nr. 650

Betriebseinheit Nr.: BE 70  
Bezeichnung: Durchlauf-Bratanlage Typ DUBRA 6/1000  
bestehend aus: Kontinuierliche Kontaktband-Bratanlage mit einem unteren und einem oberen Transportband, Thermoölbeheizung WTÖ 20 = 232,5 kW (BE 75), Schaltschrank, Ablasstank, Expansionsgefäß, Abluftkamin Nr. 700

Betriebseinheit Nr.: BE 75  
Bezeichnung: Wärmeträgerölerhitzer TYP wtö 500-30-1  
bestehend aus: Gasbefeuerter Erhitzer mit Strahlungsbrennkammern, Konvektionsheizflächen, Rauchgasmaterial, Wärmedämmung, Ausdehnungsbehälter, Umwälzpumpe, Rauchgaskamin Nr. 750

Betriebseinheit Nr.: BE 80 (Abluftreinigung für BE 30)

**Stilllegung bis auf Rohgassammelkanal**

Bezeichnung: Thermische Nachverbrennung Typ TNV 2000, Fabrikat Schröter  
bestehend aus: Abluftreinigung für BE 30, Reaktionsraum, Rohgassammelkanal,  
Abluftventilator, Rohgasvorwärmung, Gasbrenner, Abgaskamin  
(Reingas) Nr. 800

Betriebseinheit Nr.: BE 90

**neu**

Bezeichnung: Abluftreinigungsanlage, Fabrikat KMA  
bestehend aus: Kombifilter (Elektrofilter und Gaswäscher), Abluftreinigung für  
BE 10 und BE 30, Anschluss an Rohgassammelkanal, Abgaskamin (Reingas) Nr. 900 (QUE\_1)

### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

C) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

**Abgasreinigung/Abgasführung:**

1. Die Abgase der bestehenden Räucheranlage sind zu erfassen, der hier genehmigten Abgasreinigungseinrichtung (BE 90) zuzuführen und dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden.

2. Die Abgase sind senkrecht nach oben so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist. Dazu ist die Mündungsöffnung des Abgaskamins entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 06.11.2023 (Bericht Nr. S23180.1/02) mind. 14 m über dem Erdboden anzulegen. Zur besseren Verteilung der Abluft sind Austrittsgeschwindigkeiten von mind. 7 m/s anzustreben. Eine Abdeckung der Kaminöffnungen ist nicht zulässig. Schutz vor Regeneintritt bieten sog. Deflektorhauben.

#### **Emissionsmessungen:**

3. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3 Monaten und spätestens bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlage ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durch Emissionsmessungen ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der Räucheranlage eingehalten werden. Dabei sind die folgenden Messbedingungen zu beachten:

#### **Messbedingungen**

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (z.B. bei längeren An- oder Abfahrvorgängen) durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der Richtlinie DIN EN 15259 - Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung von VDI-Richtlinien und Normen im Sinne des Anhangs 5 der TA-Luft und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme soll der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Anmerkung: Eine aktuelle Liste des Stands der Messtechnik ist unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html> zu finden.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder

Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Das mit den Ermittlungen beauftragte Messinstitut ist zu beauftragen, eine Ausfertigung des Messberichts unmittelbar dem Kreis Gütersloh, Abteilung 4.2, zu übersenden. Der Messbericht ist dem Kreis Gütersloh unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen, vorzulegen.

*Anmerkung:* Eine aktuelle Liste über sachverständige Institute, die Messungen nach § 29b BImSchG durchführen, ist unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu finden.

**Wartung:**

4. Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Anlage zu sorgen und diese zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**D) Auflagen zum Bauordnungsrecht**

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein verantwortlicher Fachbauleiter für Brandschutz zu benennen, der mit der Überwachung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes beauftragt worden ist. Er muss die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes haben (§§ 53 und 56 BauO NRW).
2. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros HHP West Beratende Ingenieure GmbH (Herr Dipl.-Ing. H. Zies), Az. 23HHP-1872S, vom 13.12.2023 ist verbindlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung und entsprechend umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer Baugenehmigung.
3. Bei der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind für den Kreis Gütersloh allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Prüfzeugnisse, Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsnachweise, Konformitätsbescheinigungen und Fachunternehmerbescheinigungen zur Einsichtnahme vorzuhalten.
4. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

**Zum abwehrenden, anlagentechnischen bzw. organisatorischen Brandschutz:**

5. Der soweit vorhandene Feuerwehrplan ist hinsichtlich der geplanten Maßnahme zur ergänzen und fortzuschreiben.

**E) Auflage zum Arbeitsschutz**

Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen, z. B. die „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche

gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1).

#### IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 23.11.2023, eingegangen am 05.12.2023, haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.5.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen  
Immissionsschutz,  
untere Bauaufsichtsbehörde,  
untere Wasserbehörde,  
Lebensmittelüberwachung
- der Stadt Versmold
- der Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Stadt Versmold als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 43 "Industriegebiet westlich der TWE" in einem Industriegebiet.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten

Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die errechneten voraussichtlich entstehenden

Errichtungskosten von 300.000,- €

zugrunde gelegt.

Hieraus errechnet sich nach Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW eine Gebühr von  
1950,00 €.

Die Gebühr vermindert sich gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Ergänzung Nr. 7 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW um 30 v. H., weil der Antragsteller über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Nach § 1 der AVerwGebO NRW wird in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung nach § 16 des BImSchG auf

**1365,00 €**

(i. W. eintausend dreihundert und fünfundsechzig Euro)

festgesetzt.

Den Betrag überweisen Sie bitte gemäß dem Begleitschreiben.

## VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen den Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurden, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Eine Klage gegen diesen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die geforderte Zahlung ist daher fristgerecht von Ihnen zu leisten.
- Die Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO). Wenn über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist oder die Vollstreckung droht, kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. (vgl. § 80 Abs. 5, 6 VwGO)
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag



Gruetzmacher

## VII. HINWEISE

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BlmSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen:  
Nr. 7.5.2  
Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
  1. Anlagen in Gaststätten oder
  2. Räuchereien mit einer Produktionskapazität von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BlmSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher dem Kreis Gütersloh - Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 S. 1 BauO NRW 2018).
2. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
3. Auf die vorgeschriebene Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus wird verzichtet (§ 83 Abs. 2 BauO NRW 2018).
4. Eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW ist
  - nach abschließender Fertigstellungerforderlich und ist eine Woche vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Es wird empfohlen, den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes zu beauftragen, die Umsetzung der brandschutztechnischen Maßnahmen seines Konzeptes während der Bauarbeiten zu überwachen. Zur Fertigstellung des Bauvorhabens sollte der Beauftragte Ihnen bescheinigen, dass das Brandschutzkonzept vollständig umgesetzt ist.
6. Sofern Architektenpläne und die Pläne des Brandschutzkonzeptes hinsichtlich der Aussagen zum baulichen Brandschutz nicht deckungsgleich sind, gelten die Angaben des Brandschutzkonzeptes.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV, §§ 7, 8 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Abs. 2 BetrSichV).

E) Wasserrechtliche Hinweise

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen den Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Arbeitsblätter Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS).
2. Die Abluftreinigungsanlage KMA ist gemäß Formblatt 8.4 – Blatt 1 als HBV-Anlage in die Gefährdungsstufe A gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingestuft. Für Bau und Betrieb der Anlage sind die technischen und baulichen Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.
3. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselmotoren) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).

F) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)“ vom 09.07.2021 erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m<sup>3</sup> eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 Ersatzbaustoffverordnung).

## VIII. ANHÄNGE

### Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorge-schrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbe-scheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Auf-sichtsbehörden aufzubewahren.

| Nr.     | Inhalt                                                 | Seiten |
|---------|--------------------------------------------------------|--------|
|         |                                                        | 3      |
| 01      | BlmSchG-Antrag                                         | 1      |
| 01      | Deckblatt                                              | 2      |
| 07      | Bevollmächtigung Bußkamp                               | 2      |
| 07      | Bevollmächtigung Heye                                  | 2      |
| 1.1.0   | Deckblatt HN                                           | 1      |
| 1.1.1   | Formular 1 HN unterschrieben                           | 4      |
| 1.1.2   | Kurzbeschreibung                                       | 6      |
| 1.1.3   | Zertifikat_14001_DE                                    | 3      |
| 1.1.4   | Zertifikat_14001_UZ_HN                                 | 1      |
| 1.1.5   | Vollmacht BlmSchG unterschrieben                       | 1      |
| 1.1.6   | Vollmacht Fortführung BlmSchG unterschrieben           | 1      |
| 1.1.7   | Bevollmächtigung Heye                                  | 1      |
| 1.1.8   | Bevollmächtigung Heye Fortführung                      | 1      |
| 1.2     | Bauantrag unterschrieben                               | 2      |
| 1.2     | Betriebsbeschreibung                                   | 2      |
| 1.2     | Betriebsbeschreibung Erläuterung unterschrieben        | 1      |
| 1.4.1   | Anlage und Betrieb HN vom 14.12.2023                   | 7      |
| 1.4.1   | Verfahrensbeschreibung CPS Filteranlage vom 14.12.2023 | 3      |
| 1.4.2.1 | Visio-20231113_Fließbild HN Produktion Werk Nölke      | 1      |
| 1.4.2.2 | Fließbild_20223-09-20 R&I CPS6000 Nölke Filter         | 1      |
| 1.4.3   | Maschinenaufstellungsplan 1 Layout CPS 6000            | 1      |
| 1.4.3   | Maschinenaufstellungsplan 2 Layout CPS 6000            | 1      |
| 1.4.5   | Formular 2 HN Betriebseinheiten                        | 3      |
| 1.4.5   | Formular 3 HN Technische Daten                         | 2      |
| 1.4.5   | Formular 4 HN Emissionen 1-3                           | 4      |
| 1.4.5   | Formular 5 HN Quelle Luft                              | 1      |

| Nr.   | Inhalt                                                                                                                                                                                                                       | Seiten |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1.4.5 | Formular 6 HN Abluft Abwasser                                                                                                                                                                                                | 2      |
| 1.4.5 | Formular 8.4 HN HBV A                                                                                                                                                                                                        | 2      |
| 1.4.5 | Formular 8.4 HN HBV B KMA Auffangwanne                                                                                                                                                                                       | 1      |
| 1.4.5 | Schweißerprüfbescheinigung Mertens Ruslan                                                                                                                                                                                    | 4      |
| 1.4.5 | Zertifikat Fachbetrieb WHG                                                                                                                                                                                                   | 1      |
| 1.4.5 | Zertifikat WHG 2023-2025                                                                                                                                                                                                     | 1      |
| 1.8.1 | SiDa Entschäumer KMA                                                                                                                                                                                                         | 13     |
| 1.8.1 | SiDa GH 01403_1 Natronlauge 50                                                                                                                                                                                               | 13     |
| 2     | Flurkarte mit Markierung BV                                                                                                                                                                                                  | 1      |
| 2     | Lageplan 202320 Nölke Filteranlage                                                                                                                                                                                           | 1      |
| 3     | Ansichten 202320 Nölke Filteranlage                                                                                                                                                                                          | 1      |
| 3     | Dachaufsicht 202320 Nölke Filteranlage                                                                                                                                                                                       | 1      |
| 3     | Grundriss Draufsicht 202320 Nölke Filteranlage                                                                                                                                                                               | 1      |
| 6     | Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros HHP West<br>Beratende Ingenieure GmbH (Herr Dipl.-Ing. H. Zies), Az.<br>23HHP-1872S, vom 13.12.2023                                                                             | 12     |
| 6     | Prüfstatik - Prüfbericht 23-0135 des Sachverständigen Dipl.-Ing.<br>Roland Eisler, Ingenieurbüro Thormählen + Peuckert, vom<br>03.05.2023                                                                                    | 4      |
| 6     | Prüfstatik - Bewehrungsplan Bodenplatte, geprüft vom Sachver-<br>ständigen Dipl.-Ing. Roland Eisler, Prüf-Nr. 23-0013 vom<br>03.05.2023                                                                                      | 1      |
| 6     | Prüfstatik - Statische Berechnung der Bröckling Vullhorst Inge-<br>nieure vom 14.04.2023, Projekt 23-1122 Nölke Filteranlage, ge-<br>prüft vom Sachverständigen Dipl.-Ing. Roland Eisler, Prüf-Nr.<br>23-0013 vom 03.05.2023 | 23     |
| 6     | Schornsteinhöhenberechnung der FIDES Immissionsschutz &<br>Umweltgutachter GmbH vom 06.11.2023 (Bericht Nr.<br>S23180.1/02)                                                                                                  | 46     |
| 6     | Schornsteinhöhenberechnung Erklärung                                                                                                                                                                                         | 1      |
| 7     | Artenschutzprüfung                                                                                                                                                                                                           | 3      |
| 7     | statistischer Erhebungsbogen                                                                                                                                                                                                 | 3      |

## Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

|               |                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BlmSchG       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)                        |
| 4. BlmSchV    | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)                                                          |
| 9. BlmSchV    | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)                                                               |
| 44. BlmSchV   | Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)              |
| VwVfG NRW     | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)                                                                                                     |
| GebG NRW      | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)                                                                                                                  |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)                                                                                                                            |
| ZustVU        | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)                                                                                                                             |
| BauGB         | Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)                                                                                                                                                                     |
| BauO NRW 2018 | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)                                                                            |
| BauNVO        | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)                                                                                                      |
| TA Luft       | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)                                                           |
| TA Lärm       | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)                                                             |
| ArbSchG       | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) |
| ArbStättV     | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)                                                                                                                         |
| BetrSichV     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)                                                              |
| TRBS          | Technische Regeln für Betriebssicherheit                                                                                                                                                                           |

|           |                                                                                                                                                                                            |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)                                                                  |
| TRGS      | Technische Regeln für Gefahrstoffe                                                                                                                                                         |
| WHG       | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)                                                                                            |
| LWG       | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)                                                                         |
| AwSV      | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)                                                                                          |
| TRwS      | Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe                                                                                                                                  |
| KrWG      | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) |
| LAbfG     | Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)                                                                         |
| BioAbfV   | Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)           |
| NachwV    | Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)                                                                  |
| AVV       | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)                                                                         |